

Aussteller- informationen

Köln	30. Sep. – 01. Okt.	2026
Berlin	11. – 12. November	2026
Hamburg	17. – 18. März	2027
Stuttgart	28. – 29. April	2027
Dortmund	22. – 23. September	2027
München	17. – 18. November	2027

70

**Milliarden Euro
Investitionsvolumen
für den Schulbau &
das Startchancen-
Programm**

6,5

**Milliarden Euro
Investitionsbudget
für die Digitalisierung**



© Marion Kofahl

Liebe SCHULBAU-Familie,

wir sind die Messegesellschaft, die die **Salon & Messe Schulbau** ins Leben gerufen hat. Seit 15 Jahren entwickeln und veranstalten wir eine Plattform, die Bildungsbau nicht nur sichtbar macht, sondern konkret mit den Akteuren vernetzt, die vor Ort entscheiden und Projekte umsetzen.

Warum Aussteller bei uns richtig sind

- **Erfinder & langjähriger Partner:** Wir gestalten die Messe Schulbau aus der Praxis heraus – mit dem Blick dafür, welche Themen im Bildungsbau wirklich bewegen.
- **Kommunale Nähe seit 15 Jahren:** Wir arbeiten kontinuierlich mit Städten, Gemeinden und Kommunen in ganz Deutschland zusammen.
- **Zugang zu Entscheidungsträgern:** Unsere Besucherstruktur verbindet relevante Rollen aus dem Bildungsbau – von Projekt- und Bauverantwortlichen bis zu verwaltungsnahen Entscheidungsebenen.
- **Qualität statt Masse:** Aussteller profitieren von einer Umgebung, in der der Austausch zielgerichtet ist und Kontakte zu konkreten Vorhaben entstehen.

„Sie möchten im **Bildungsbau** genau die richtigen Ansprechpartner erreichen und nicht nur Aufmerksamkeit, sondern echten Projektzugang? Dann sind Sie bei der Messe Schulbau richtig! Wir sind Gründer und Veranstalter der Messe Schulbau die mit den Städten, Gemeinden und Kommunen in ganz Deutschland zusammenarbeiten. Damit verbinden wir Sie direkt mit den Akteuren, die den Bildungsbau planen, entscheiden und umsetzen. **Heute wie damals: Qualität, Zusammenarbeit und konkreter Austausch – für Aussteller, die langfristig wirken wollen.**“

Herzlichst,
Ihre Kirsten Jung

1 Treffen Sie Entscheider

Verantwortliche für den Bildungsbau aus Städten, Kommunen und privaten Schulträgern, Investoren, Planer, Schulleiter und Architekten.

2 Who is who

Lernen Sie die Player der aktuellen Trends im Bildungsbau kennen. Die SCHULBAU Salon & Messe ist mittlerweile der Hotspot der Szene.

3 Hohes Investitionsbudget

Unabhängig von allen Krisen sind 76,5 Milliarden Euro für den Schulbau in Deutschland verabschiedet. **Sichern Sie sich Ihren Stand!**

4 Innovationen

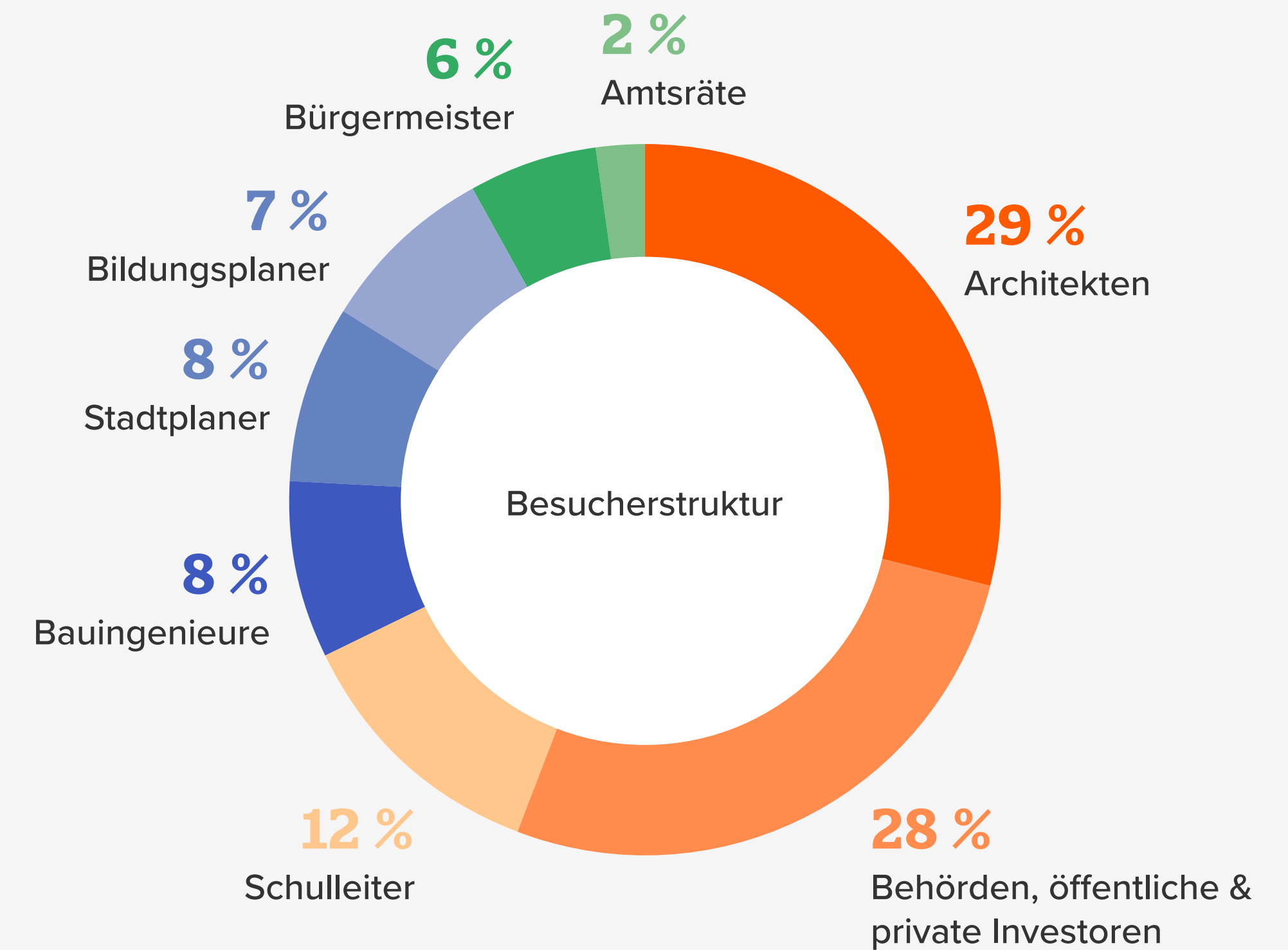
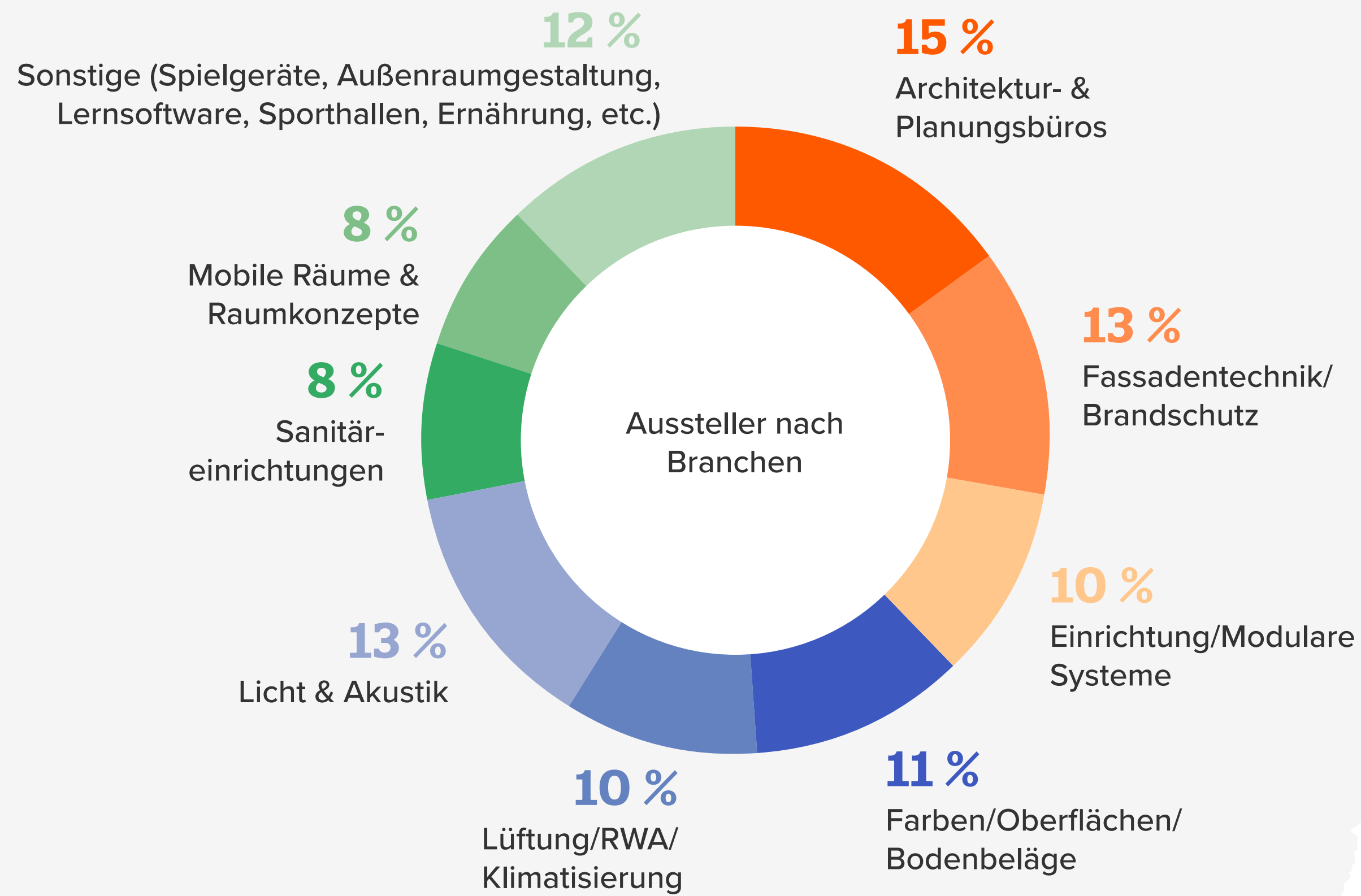
Hier präsentieren Sie Ihre innovativen Produkte und Lösungen für den Bildungsbau der Zukunft. **Hier treffen Sie punktgenau Ihre Zielgruppe.**

5 Werbung im Magazin, Online & Social Media

Nutzen Sie unsere verlagseigenen Medien, die zu den Messen erscheinen (Magazine SCHULBAU und Fassadentechnik), sowie unsere Newsletter und Social Media-Kanäle, um Ihre Zielgruppen zu erreichen. Profitieren Sie von unseren Kooperationen mit Deutschlands führenden Architekturmagazinen und allen wichtigen Fachverbänden.

6 Fachkongress

Messebegleitend findet unser Fachkongress statt, an dem Sie sich als Aussteller ebenfalls beteiligen können. Platzieren Sie Ihre Themen rund um den Bildungsbau der Zukunft und buchen Sie Ihren Experten-Lab.



Angebot und Kontakt

Unsere Angebote

Alle Preise auf Anfrage.

Alle Salon & Messe in Deutschland

Standfläche 6 m²

inkl. 10 Besuchertickets, Zzgl. Messestand:
Rück- und Seitenwände, 2 Langarmstrahler,
1 Tisch, 2 Stühle, 1 Steckdose, Blendenbe-
schriftung (max. 15 Buchstaben)

Auf Anfrage:

Standfläche ab 12 m²

15 Minuten Experten Lab

Teilnahme am Speed-Dating

Exkursion/Sponsoring am zweiten Tag
von Ihnen ausgewählten Schule

Wir freuen uns über Ihren Anruf!

Andreas Felmy

Senior Sales Manager

+49 40 80 80 57 - 284

andreas.felmy@cubusmedien.de

Kirstin Ahrndt-Buchholz

Senior Sales Manager

+49 40 80 80 57 - 289

kirstin.buchholz@cubusmedien.de

Stefan Gropp

Senior Projektmanager, Kommunikation &
Operation, Programmmanagement

+49 40 80 80 57 - 285

stefan.gropp@cubusmedien.de



Cubus Medien Verlag GmbH
Knauerstraße 1
Knauerstraße 9–11
20249 Hamburg



Partner



Öffentliche Institutionen



Medien



Forschung und Lehre



Kammern und Verbände Stiftungen



International





§ 1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den Vertrag zwischen uns, der Cubus Medien Verlag GmbH, Knauerstraße 9, 20249 Hamburg, als Veranstalter und Ihnen als Aussteller.

Ihre abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Wir sind berechtigt, diese AGB auch nach Vertragsschluss für das laufende Vertragsverhältnis nach Maßgabe dieser Bestimmung zu ändern. Die jeweilige Änderung werden wir Ihnen schriftlich bekannt geben und Sie darauf hinweisen, dass die jeweilige Änderung Gegenstand des zwischen uns bestehenden Vertrages wird, wenn Sie dieser Änderung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Bekanntgabe der Änderung schriftlich oder mündlich widersprechen. Wenn Sie nicht binnen dieser 6 Wochen widersprechen, gilt Ihr Schweigen als Zustimmung zu der Änderung. Wenn Sie widersprechen, gilt die Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses fort. Nicht unter diese Bestimmung fallen notwendige Änderungen bzw. Anpassungen des Ablaufs der Veranstaltung wie z.B. Anpassungen von Hygieneregulungen oder des Programms.

§ 2 Vertragsschluss, Vertragsgegenstand

Der Ausstellervertrag kommt nur durch schriftliche Vereinbarung zustande. In der Übersendung des Anmeldeformulars an Sie liegt unser Angebot. Sie nehmen das Angebot an, indem Sie die Anmeldung ausgefüllt per E-Mail und unterschrieben innerhalb von 7 Tagen an uns zurücksenden. Dann kommt der Vertrag unter den gegebenen Bedingungen zustande. Der Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass nicht mehr Aussteller das Angebot annehmen als wir Plätze zur Verfügung haben. In diesem Fall können wir innerhalb von 5 Tagen nach Eingang Ihres Anmeldeformulars bei uns wieder vom Vertrag zurücktreten. Vertragsgegenstand ist der sich aus dem Anmeldeformular bzw. der Standbestätigung ergebende Leistungsumfang. Zusätzliche Leistungen können nach aktuell gültigem Katalog kostenpflichtig hinzugebucht werden. Angestellte oder freie Mitarbeiter von uns sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder schriftliche Zusicherungen zu geben, die über den eigentlichen Vertrag hinausgehen, es sei denn, dass wir diese Person zuvor ausdrücklich als berechtigt benannt haben.

Aus einer Reservierung oder Vormerkung können Sie keinen Anspruch auf Teilnahme herleiten, sofern die Reservierung oder Vormerkung durch uns nicht ausdrücklich als verbindlich vorgenommen wurde. Kommt es zu einer Transformation der Präsenzveranstaltung in den digitalen Bereich, oder soweit bereits von vornherein vereinbart ist, dass die Veranstaltung ganz oder teilweise digital stattfinden kann/wird, so gilt § 21.

Sie sind im allseitigen Interesse verpflichtet, die Vorgaben der Veranstaltungsstätte mit Blick auf Sicherheit, Brandschutz und Hygiene zu beachten. Vorrang haben im Einzelfall die Richtlinien der Veranstaltungsstätte. Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen, Technischen Bestimmungen und Sicherheitsbestimmungen der jeweiligen Veranstaltungsstätte, die Sie anerkennen, sich ihnen unterwerfen und bei Bedarf bei uns einholen können.

§ 3 Ausstellergebühren / Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Kosten und Gebühren sind im Voraus unverzüglich nach Erhalt der Aufforderung bzw. Rechnung, spätestens jedoch vor Aufbaubeginn, zu zahlen, soweit nicht ein anderer Zahlungstermin vereinbart ist. Bei Verzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von mind. 5% geltend zu machen, ebenso den tatsächlichen Schaden. Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf unserem Konto. Erfolgt der Zahlungseingang nicht spätestens 2 Wochen nach Rechnungsstellung bzw. 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, sind wir berechtigt anderweitig über die Standfläche zu verfügen; wir behalten aber unseren Zahlungsanspruch. Etwaige mit der Zahlung/Überweisung verbundenen Kosten tragen Sie. Angegebene Preise sind Nettopreise zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer und gelten in Euro. Die vereinbarten Standgebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn Sie Ihren Stand bzw. die Fläche aus von uns zu vertretenden Gründen und außerhalb von Höherer Gewalt nicht

besetzen. Wir können Sie zur Erklärung auffordern, ob Sie den Stand noch besetzen werden; erhalten wir hierauf keine unverzügliche Antwort, können wir den Stand anderweitig vergeben oder den Leerstand dekorieren. Die Kosten einer angemessenen Dekoration können wir Ihnen in Rechnung stellen. Bei einer anderweitigen Vergabe an Dritte behalten wir unseren Anspruch auf die Gebühren abzüglich der Einnahmen durch den Dritten, aber zuzüglich der Kosten für den von uns geleisteten Mehraufwand. Mit den Ausstellergebühren ist nur der Standard- Festpreis abgedeckt, der sich aus dem Anmeldeformular ergibt. Zusätzliche Ausstattungswünsche, Mietkosten, Anschlüsse für Telefon, WLAN Strom und Wasser, Parkgebühren und andere anfallende Nebenkosten usw. kommen hinzu. Mit der Anmeldung überlassen Sie uns die dort angegebenen bzw. von uns angeforderten Texte/Logos/ Daten, die wir für einen reibungslosen Messestand benötigen. Wir können, soweit dies redaktionell notwendig ist, Ihre Texte ändern, soweit dadurch nicht der Kerngehalt des Textes verändert wird. Nachträglich können diese Texte nur gegen Aufwandsentschädigung geändert werden. Für die Inhalte gilt insbesondere § 9.

Die Rechnung für Dänemark kann gesondert abgerechnet werden über Salooning Green Future ApS (ohne Rabatte und ohne MwSt.)

§ 4 Standplatz und Vergabe

Wir können die Flächen in eigenem Ermessen den Ausstellern zuordnen, ein Anspruch auf eine bestimmte Fläche besteht nur, wenn dies verbindlich schriftlich vereinbart ist. Wir können die zugewiesene Standfläche, soweit nicht verbindlich vereinbart, verlegen, soweit die Verlegung für Sie zumutbar ist und den Vertragszweck nicht beeinträchtigt. Soweit Änderungen durch unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Höhere Gewalt) Änderungen notwendig machen, wird vereinbart, dass Änderungen und Anpassungen von Standflächen und -größen stets als milderer Mittel vor einer Absage/Kündigung gelten (vgl. § 21 Absatz 1) und beide Vertragspartner zunächst versuchen werden, die Notwendigkeit in Einklang mit dem Vertragszweck zu bringen. Die Überlassung eines Standplatzes erfolgt unter der Bedingung, dass der Ausstellungsstand, seine Inhalte, dort präsentierte Waren, die Art der Präsentation und das Personal Dritte nicht belästigen, insbesondere auch andere Aussteller nicht stören und dem Veranstaltungszweck entgegenstehen und am Stand keine Waren oder Leistungen oder Gegenstände präsentiert werden, die Rechte Dritter verletzen (z.B. Markenrechte). Als mildestes Mittel können wir solche Waren oder Leistungen oder Gegenstände vom Stand auf Ihre Kosten entfernen lassen, bei schwerwiegenden Verstößen (z.B. im Verhältnis zur Anzahl der Waren/Leistungen und Gegenstände insgesamt, bei außergewöhnlich hohen Werten, die im Streit stehen oder bei Wiederholung der unerlaubten Präsentation können wir den Stand schließen bzw. die Überlassung widerrufen).

Eine Überlassung der Ihnen zugewiesenen Fläche an Dritte (auch Unteraussteller) ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns erlaubt. Sie sind dann dafür verantwortlich, dass der Dritte unsere Bedingungen anerkennt und einhält. Eine Zustimmung durch uns entlässt Sie nur dann aus den hier genannten Rechten und Pflichten, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.

§ 5 Speed Dating – Zusatzleistung, Teilnahmebedingungen und Vergütung

(1) Das im Rahmen der Veranstaltung angebotene „Speed Dating“ stellt eine optionale Zusatzleistung dar und ist nicht Bestandteil der regulären Standbuchung.

(2) Die Teilnahmegebühr beträgt 70,00 EUR pro Veranstaltungstag zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Die Teilnahme am Speed Dating setzt eine Anmeldung durch den Aussteller voraus. Mit der Anmeldung erklärt der Aussteller verbindlich sein Teilnahmeinteresse. Ein Anspruch auf Annahme der Anmeldung oder auf Durchführung einer bestimmten Anzahl von Gesprächen besteht nicht.

(4) Die Teilnehmerzahl sowie die Anzahl der verfügbaren Gesprächsslots sind aus organisatorischen Gründen begrenzt und richten sich nach den zeitlichen, räumlichen und personellen Kapazitäten des Veranstalters.

(5) Die Einteilung der Teilnehmer, die Zuweisung von Gesprächspartnern, die Festlegung der Gesprächsdauer sowie die konkrete Ausgestaltung des Formats erfolgen durch den Veranstalter nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks. Ein Anspruch auf persönliche Ansprache durch den Veranstalter oder auf eine bestimmte Form der Durchführung besteht nicht.

(6) Der Veranstalter ist berechtigt, das Format des Speed Datings aus organisatorischen Gründen anzupassen, insbesondere Zeitfenster zu verändern, Teilnehmer in Gruppen einzuteilen, Gesprächszeiten zu verkürzen oder das Format in ein strukturiertes Networking-Format umzuwandeln, sofern der wesentliche Charakter der Veranstaltung erhalten bleibt.

(7) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Kapazitäten, erfolgt die Berücksichtigung der Anmeldungen nach sachlichen Kriterien, insbesondere nach Reihenfolge des Anmeldeeingangs, organisatorischen Gesichtspunkten oder thematischer Passung. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht.

(8) Die Teilnahmegebühr entsteht mit verbindlicher Anmeldung zum Speed Dating und ist unabhängig vom individuellen wirtschaftlichen Erfolg oder der tatsächlichen Anzahl geführter Gespräche geschuldet, sofern dem Aussteller die Teilnahme im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten eröffnet wurde.

(9) Sollte die Durchführung des Speed Datings aus Gründen, die ausschließlich vom Veranstalter zu vertreten sind, vollständig entfallen, wird die Teilnahmegebühr erstattet. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(10) Die Abrechnung der Teilnahmegebühr erfolgt gesondert oder gemeinsam mit der Standmiete. Der Rechnungsbetrag ist mit Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern kein abweichendes Zahlungsziel vereinbart ist.

§ 6 Unsere Leistungen

Unsere konkreten Leistungen ergeben sich aus dem individuellen Vertrag. Soweit nicht anders vereinbart, stellen wir nur eine leere, ebenerdige Fläche auf dem Veranstaltungsgelände zur Verfügung. Wir können einzelne Leistungen durch ähnliche Leistungen ersetzen, soweit sie für Sie zumutbar sind und den Vertragszweck nicht beeinträchtigen. Leistungen, die von Ihnen nicht in Anspruch genommen werden, führen nicht zu einer Minderung eines etwa vereinbarten Teilnahmepreises, soweit die Nichtinanspruchnahme nicht durch uns verschuldet ist.

§ 7 Leistungen und Pflichten des Ausstellers

Allgemein gilt: Durch eine Nicht-Kontrolle, eine Nicht-Ahndung oder ein Untätigsein durch uns entsteht ausdrücklich keine Duldung etwaiger Verstöße gegen diese AGB und Vereinbarungen, und damit auch kein Anspruch für Sie auf Fortbestand bzw. Bestandsschutz vertrags-, rechts- oder sonst ordnungswidriger Handlungen oder Unterlassungen.

Sie verpflichten sich, soweit nicht anders vereinbart, zu folgenden Leistungen:

- Zahlungen des Teilnahmepreises und etwaiger Nebenkosten.
- Aufbau, Betrieb und Abbau des eigenen Standbereichs.
- Entsorgung des eigenen Mülls.
- Verräumung des eigenen Verpackungsmaterials und Werbematerials.
- Betrieb des eigenen Standbereiches, personelle Besetzung des eigenen Standbereichs nach Maßgabe dieser Bedingungen.
- Mitbringen von eigenem Werbematerial.
- Erfüllung eigener Zahlungspflichten wie z.B. GEMA, Künstlersozialkasse, Genehmigungen usw.
- Beachtung dieser Allgemeinen Bedingungen.
- Sie tragen die für Ihre Leistungen anfallenden Kosten selbst.
- Sie haben ihren Präsenz-Stand/Bereich so aufzustellen und zu betreiben,

dass er die Ihnen zustehende Fläche nicht überschreitet und andere (Mit-) Aussteller nicht stört oder beeinträchtigt.

• Ihr Stand, Standbauten und angebotene Leistungen und Waren sowie das Auftreten Ihrer Beschäftigten bzw. Gehilfen müssen dem Veranstaltungszweck entsprechen.

• Verherrlichung oder Verniedlichung von Gewalt, Krieg, Rassismus, Diskriminierung, Extremismus und dergleichen ist verboten und zu unterlassen bzw. zu unterbinden.

• Die Verwendung von Waffen, waffenähnlicher Gebilde, gefährlicher Gegenstände oder anderer Inhalte, die gesundheitsgefährdend sein können, ist verboten.

• Ebenso verboten sind Handlungen, die Gäste, Teilnehmer oder andere Personen dazu veranlassen könnten, den friedlichen Ablauf der Veranstaltung zu stören bzw. zu beeinträchtigen.

• Sie sind verpflichtet, Ihren Bereich stets sauber und aufgeräumt zu halten.

• Sie müssen Ihren Bereich während der gesamten Veranstaltungszeit sowohl mit kundigem Personal als auch mit angemeldeten (Werbe-)Materialien und Waren vollständig und durchgehend besetzt halten. Mindestens eine Person am Stand muss die deutsche Sprache beherrschen.

• Sie müssen bis zum offiziellen Ende des jeweiligen Veranstaltungstages Ihren Standbereich betreiben. Ein vorheriger Abbau oder vorheriges Verlassen des Standes ist nur nach unserer Zustimmung und nur aus wichtigem Grund erlaubt.

• Sie dürfen ausschließlich die Leistungen, Produkte und Waren anbieten, für die Sie angemeldet sind.

• Für die Ausstattung des Standes sind Sie selbst verantwortlich, soweit nichts anderes vereinbart ist.

• Für den sicheren Betrieb des Standes sind Sie selbst verantwortlich. Auch eine Abnahme oder eine Begehung bspw. durch uns, den Betreiber der Veranstaltungsstätte, die Feuerwehr oder das Ordnungsamt usw. befreit Sie nicht von Ihrer Verantwortung.

• Der Stand darf in seiner Lage und Größe nicht verändert oder erweitert werden.

• Jegliche Aktivitäten durch Sie oder Ihre Beauftragten außerhalb des Standes (z.B. Werbung) sind nur mit unserer vorherigen, ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erlaubt.

• Jegliche Art von Werbung auf der Veranstaltung außerhalb Ihres Standes dürfen Sie nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung betreiben. Das Verteilen von Flyern u.ä. ist außerhalb der Fläche grundsätzlich verboten.

• Verboten ist auch die Werbung für Dritte, soweit diese Dritte nicht angemeldet und zugelassene Mit- oder Unteraussteller sind.

• Die und Ihre Mitarbeiter bzw. Ihr beauftragtes Personal dürfen, soweit sie in Dienst sind oder der Dienst noch bevorsteht, bei/während der Anwesenheit auf dem Veranstaltungsgelände keinen Alkohol oder berauschende Mittel konsumieren und nicht unter Einfluss von Alkohol oder berauschenden Mitteln stehen.

• Drohnen oder Fluggeräte dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche, vorherige Erlaubnis auf dem Gelände und in einer Umgebung von bis zu 500 Metern um die Geländegrenze nicht eingesetzt werden. Unsere Erlaubnis steht stets unter dem Vorbehalt auch etwaiger behördlicher Erlaubnisse, für deren Einholung und Kosten Sie verantwortlich sind.

• Sie sind verpflichtet, unseren Weisungen bzw. denen unseres Ordnungspersonals Folge zu leisten. Ansprüche hieraus gegen uns sind ausgeschlossen, soweit wir die Notwendigkeit der Weisungen nicht zu vertreten haben.

• Wir und unser beauftragtes Personal haben das Recht, jederzeit den Stand und alle Nebenflächen zu betreten und die Einhaltung der Vereinbarungen und Vorschriften zu kontrollieren.

Anlieferungen während der Veranstaltung: Warenlieferungen oder -abholungen und jegliche Anfahrten mittels Fahrzeugen an den Stand dürfen nur außerhalb der Öffnungszeiten bzw. Veranstaltungszeiten erfolgen. Für etwa erforderliche Nachlieferungen während der Öffnungszeiten darf kein Kraftfahrzeug oder ähnliches Transportmittel benutzt werden. In jedem Fall sind die verkehrsrechtlichen Vorschriften sowie etwaige Vorgaben des Betreibers der Versammlungsstätte zu beachten.

Zu erwartende Anlieferungen von Messeständen, Ausstellungsmaterialien, Materialien (Prospekte o.ä.) usw. vor Ihrem eigenen Aufbau sind im Voraus dem Veranstaltungsort bekanntzugeben und für die Anlieferung und Zwischenlagerung mit einem deutlichen Hinweis auf die Veranstaltung zu versehen. Eine Anlieferung ist maximal 1 Tag bei der Kompakt-Messe bzw. 2 Tage bei allen anderen Messen vor Veranstaltungsbeginn möglich. Eine frühere Anlieferung ist in Absprache mit dem Veranstaltungsort bzw. uns gegen zusätzliches Entgelt möglich. Das Zustandekommen eines Verwahrungsvertrages gemäß § 688 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Betriebszeiten der Stände entsprechen der Öffnungszeiten der vertragsgegenständlichen Veranstaltung und werden von uns vorab konkret mitgeteilt. Während der Betriebszeiten ist die Standbetreuung in ausreichender Form mit fachkundigem Personal zu gewährleisten. Die vom Veranstalter mitgeteilten Auf- und Abbauzeiten sind strikt einzuhalten.

Das Befahren der Veranstaltungsfläche ist während der Öffnungszeiten untersagt. Für den Transport zur, in und von der Ausstellungsfläche sind Sie selbst verantwortlich, Maßgeblich für den rechtzeitigen Abbau ist die besenreine Übergabe an uns. Vom Veranstalter gemietete Messestände sind sorgsam zu behandeln. Insbesondere ist das Nageln, Bohren und Kleben auf allen Flächen untersagt.

Der Abbau bzw. Rückbau ist erst mit dem Schluss der offiziellen Öffnungszeiten der Veranstaltung erlaubt. Messestände, Ausstellungsgegenstände oder sonstige Materialien müssen nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich entfernt werden und die überlassene Fläche besenrein herausgegeben werden; eine Zwischenlagerung ist ggf. nach vorheriger Vereinbarung und gegen Entgelt möglich. Das gilt entsprechend für die Zwischenlagerung jeglicher Transportbehältnisse während der Veranstaltung. Das Zustandekommen eines Verwahrungsvertrages gemäß § 688 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Aussteller hat dem Veranstalter Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Standflächen, Aufbauten und Einrichtungen verursacht wurden, zu ersetzen. Generell sorgen Sie für den Transport von eingebrachten Materialien innerhalb des Veranstaltungsortes. Das Befahren des Geländes ist nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Genehmigung erlaubt. Das Parken auf der Veranstaltungsfläche ist untersagt. Die Zeiten für die Anlieferung außerhalb der Veranstaltungszeiten werden von uns vorab mitgeteilt.

Fahrzeuge, die das Gelände erlaubterweise zum Be- oder Entladen befahren, müssen das Gelände unverzüglich wieder verlassen, wenn der Ladevorgang beendet ist. Von uns ausgehändigte Durchfahrtsscheine müssen stets ausgefüllt und gut sichtbar im Fahrzeug hinterlegt werden. Dafür teilen Sie uns auch die Daten des Fahrzeugs mit. Das Befahren auf dem Gelände ist nur in Schrittgeschwindigkeit erlaubt. Fahrzeuge und Hilfsmaschinen (z.B. auch Stapler) dürfen nur im Rahmen ihrer zweckgemäßen Bestimmung auf dem Gelände genutzt werden. Das Befahren von Grünflächen und unbefestigten Wegen ist nicht erlaubt. Etwa notwendige Ausnahmegenehmigungen (z.B. bei einem Gewicht von mehr als 7,5t, bei Sonntagsfahrten usw.) müssen Sie selbst beantragen und bezahlen und uns nachweisen.

Strom-, Wasser- und sonstige technische Anschlüsse können dem Aussteller gegen Entrichtung von Anschluss- und Nutzungsgebühren zur Verfügung gestellt werden. Installationen an Versorgungsleitungen dürfen ausschließlich von Partnerunternehmen des Veranstalters ausgeführt werden. Sämtliche Geräte, Anlagen und Installationen des Ausstellers müssen den relevanten Normen und den veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen.

Zu keinem Zeitpunkt dürfen Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen, Brand-

